

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten : Gegeben, den 5ten October 1767.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873371429>

Druck Freier  Zugang



Contributions
G D I C L,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Contribution
zu entrichten.

Gegeben, den 5ten October 1767.

MK-4068. (43.)^{15.}



Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, etc.

Geben mittelst respectiver Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchen-Meistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und andern Unsern berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unsern Aemtern und Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir die, von gedachten Unsern Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darin sesshaften und wohnenden Personen, und dazu gehörigen Unterthanen, Hüsener und andern Einwohnern, zu entrichtende diesjährige Contribution, folgender Gestalt reguliren, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

B

I. Alle

	Rthlr.	fl.
I.		
Alle Haupt- und Amtleute, auch Pfand-Träger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen mit ihrer Familie	16	—
<p>Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.</p>		
II.		
Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichsthaler ihrer Besoldung	I	16
III.		
Die Pensionarien, oder deren Wittwen, mit ihren respect. Mann und Kindern	10	—
Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche bey den Pacht-Beamten und Pensionarien in Dienst und Brod stehen:		
Der Mann	I	16
Die Frau	—	32
Derer Kinder sind frey.		
IV.		
Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	20	—
Ein Glas-Hütten-Gesell	6	—
V.		

V.

	Rthlr.	ßl.
Ein Kessels und Senses-Träger	6	—
Die Gesellen der Kessel-Träger	2	24
Deren Jungen	2	24

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100 Kühe in Pacht haben, für sich	5	—
Für die Frau	1	—
Für jedes Kind	—	24
Wenn sie aber über 100 Kühe in Pension haben, für sich	8	—
Die Frau und Kinder wie oben stehet.		

VII.

Ein Handwerksmann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Handwerk, oder, wofern er Handlung und anderes Gewerbe treibet	2	24
Die Frau von selbigen besonders	1	40
Die Gesellen der Handwerksleute	1	—
Die Kinder derselben welche zum Abendmahl gewesen	—	24
Deren Lehrlingen	—	16

NB.

Wenn einer doppelte Handthierung hat, steuret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel- und Kalk- auch Pottasch- Brenner, Theer-Schweler, Salpeter-Sieder,

	Rthlr.	fl.
der, Mollen- und Staff-Holz-Hauer, Spon- Reisser, Lementirer, Sager, Teich- und andere Gräber, und der- gleichen	3	—
Deren Frauen jede	—	32
Gefellen der, unter dieser Rubri- que begriffenen Leute	1	—
Die Jungens	—	16

IX.

Die Korn-Müller, sie sein Zeit- oder Erb-Pächter, welche unter und bis 100 Rthlr. Pension geben für ih- re Person	3	—
Deren Frauen	1	—
Deren Kinder so zum Abendmahl gewesen	—	24
Mühlensbursche	1	—
Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person	5	—
Geben die Müller etwa Pacht- Korn, so soll dieses nach Landüblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden		

X.

Die Papiermacher geben ohn Unterscheid	4	—
---	---	---

XI.

Die Walk-, Graupen- Grüt- Stampf- und Schneide-Müller:		
Der Mann	3	—
Die Frau	—	40
Kinder, so zum Abendmahl ge- wesen	—	24
Gefellen	—	32

NB.

NB.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

Rthlr.

ßl.

XII.

Die Fischer	"	"	3	—
Derer Frauen	.	"	—	32
Die Knechte	"	"	I	—

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuern nach dem Edict.

Die Pächter, der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	"	"	2	—
Deren Frauen	"	"	—	32
Kinder	"	"	I	—

XIV.

Die Einlieger, Dröschler, Häcker, Acker-Vogte, Tagelöhner, Hirten, Schäffer-Knechte mit den Frauen

Hat aber einer von diesen vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger davor besonders steuern.

2	—
---	---

NB.

Wenn die Häcker auf halben Deputat unter solchem Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur

I	—
---	---

XV.

	Rthlr.	ßl.
XV.		
Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unsern Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verehligte	I	—
Deren Frauen ohne Unterscheid	—	24
Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubricke	—	24

XVI.		
Zungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen	—	12

XVII.		
Ledige Mannspersonen, die noch dienen können, aber nicht wollen	4	—

XVIII.		
Ledige Weibspersonen von gleicher Gattung	2	—

XIX.		
Die Pensionarii, Glas-Meister, Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger, Handwerker, Einlieger, und andere freye, auch Alten-Theils und übrige, nach diesem Edict, auffer den Hufen wohnende Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:		
Für ein Pferd, oder Haupt-Rindvieh, welches ein Jahr alt und darüber	—	12
Für ein Mast oder Fasel-Schwein	—	4

Für

	Rthl.	fl.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid	—	24
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm, ohne Unterscheid	—	4
Für einen Stock Timmen	—	6

XX.

Für eine Grüz-Querre, im Fall
dergleichen in Unsern Domainen auf
dem Lande noch anzutreffen

10

XXI.

Für eine Branntweins-Blase,
eine Tonne haltend, wenn etwa auf
dem Lande eine vorhanden seyn sollte

16

XXII.

Die Bau-Leute und zwar:
Ein Voll-Hufener
Ein Halb-Hufener
Ein Loffate

10

24

5

12

2

30

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenann-
ten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie und jeder, be-
sonders, die hiemitteltst verkündigte Contribution, und
zwar sowohl die Hufen- als die Neben-Steuer in gu-
tem Mecklenburgisch. Courant oder in R. Zogr. zu 30
und 15 fl. an Unsere Beamte, innerhalb drey Wochen,
nach der Publication dieses Unsers Edicts, abliefern,
Unsere zur Berechnung der Contribution pflichtig sey-
ende Amts-Bediente aber selbige, alsofort nach der
Einhebung, an Unsern Zahlcommissarium Schröder,
bey

ben Strafe unausbleiblicher ohne weitere Verwarnung,
zu verhängender Execution, gegen desselben Quittung
einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung
aber, längstens innerhalb sechs Wochen in duplo an
Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine ge-
naue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden soll-
te, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der
auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vor-
schrift nicht abgegeben, oder beygetrieben, ohne alle
Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre Pflicht
nicht beobachtet, das Triplum alsofort executibe bey-
treiben lassen.

Urkundlich haben Wir dieses offene Edict durch
den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen be-
fohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5.
October 1767.

Friederich, S. J. M.



